

**BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTS
ERSTER INSTANZ**

vom 25. Juni 2003

**in der Rechtssache T-175/03 R, Norbert Schmitt gegen
Europäische Agentur für den Wiederaufbau**

(Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Zulässigkeit)

(2003/C 213/71)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-175/03 R, Norbert Schmitt, wohnhaft in Köllerbach (Deutschland), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Polanz, gegen Europäische Agentur für den Wiederaufbau (Bevollmächtigter: C. Manolopoulos), wegen Aussetzung der Durchführung der Entscheidung der Europäischen Agentur für den Wiederaufbau über die Auflösung des Arbeitsvertrags des Klägers, hat der Präsident des Gerichts am 25. Juni 2003 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.*
2. *Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.*

**Klage der Elisabeth Saskia Smit gegen Europol, eingereicht
am 29. April 2003**

(Rechtssache T-143/03)

(2003/C 213/72)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Elisabeth Saskia Smit hat am 29. April 2003 eine Klage gegen Europol beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwältinnen P. de Casparis und M. F. Baltussen.

Die Klägerin beantragt,

1. die Entscheidung von Europol vom 25. Februar 2003 über die Zurückweisung der Beschwerde der Klägerin gegen die Entscheidung vom 30. September 2002 unter gleichzeitiger Aufhebung der Entscheidung vom 30. September 2002 aufzuheben;
2. Europol zu verurteilen, den Arbeitsvertrag der Klägerin bis zum 1. Juli 2007 oder einem anderen vom Gericht festzulegenden Zeitpunkt zu verlängern;

3. Europol zur Zahlung eines Schadensersatzes an die Klägerin zu verurteilen, der jedenfalls die Kosten dieses Verfahrens umfasst.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin arbeitet seit 1. Juli 1999 für den Beklagten. Am 1. Juli 2003 läuft ihr Vertrag ab. Der Antrag der Klägerin auf Verlängerung ihres Vertrages wurde vom Beklagten abgelehnt. Diese Entscheidung ficht die Klägerin an.

Zur Begründung ihrer Klage führt die Klägerin in erster Linie eine Verletzung der Begründungspflicht an.

Sie trägt sodann vor, dass der Beklagte sein Ermessen überschritten habe. Er habe Ausgangspunkte, Leitlinien und einen Stufenplan erstellt, um dafür zu sorgen, dass die Verlängerung der Verträge in eindeutiger und transparenter Weise erfolge. Bei der Anwendung dieser Vorschriften habe er sein Ermessen überschritten.

Weiter führt die Klägerin eine Verletzung der Fürsorgepflicht sowie einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz an.

Die Klägerin trägt schließlich vor, dass der Beklagte einen Ermessensmissbrauch begangen habe. Der niederländische Minister van Binnenlandse zaken habe auf Ersuchen des Beklagten eine Sicherheitsüberprüfung der Klägerin durchgeführt. Diese Überprüfung habe nichts die Klägerin Belastendes ergeben. Der eigentliche Grund für die Ablehnung der Vertragsverlängerung sei die bloße Tatsache, dass eine Sicherheitsüberprüfung durchgeführt worden sei.

Klage des Jose Maria Sison gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 30. April 2003

(Rechtssache T-150/03)

(2003/C 213/73)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Jose Maria Sison, wohnhaft in Utrecht (Niederlande), hat am 30. April 2003 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte J. Fermon, A. Comte, E. Schultz und D. Gurses.